

Entwidmung des öffentlichen Fußwegs zwischen Klausenstraße und Brackenheimer Straße in Nordheim

Sachverhalt:

Im Zuge des Baugesuchs für die Grundstücke Klausenstraße 5 und Brackenheimer Straße 14 in Nordheim ist geplant, den dort verlaufenden öffentlichen Fußweg mit in das Vorhaben einzubeziehen und geringfügig nach Norden zu verschieben. Dies ist ohne Entwidmung des öffentlichen Fußweges nicht möglich.

Das Grundstück Klausenstraße 5 befindet sich bereits im Eigentum des Bauherrn. Die beiden weiteren Grundstücke an der Brackenheimer Straße 14 sowie die Fläche des Fußwegs stehen im Eigentum der Gemeinde Nordheim. Es ist beabsichtigt, diese gemeindeeigenen Grundstücke inklusive der Wegfläche an den Bauherrn zu veräußern. Der Verkauf des Fußwegs ist erforderlich, weil die geplante Tiefgarage des Bauvorhabens unterhalb des Weges verlaufen wird.

Durch diese Veräußerung geht der Fußweg in Privateigentum über. Um die öffentliche Nutzung des Weges dennoch künftig zu gewährleisten, soll ein öffentliches Gehrecht durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden.

Der für die Umsetzung des Vorhabens zu entwidmende Fußweg ist im beigefügten Luftbild blau gekennzeichnet. Ein entsprechendes Entwidmungsverfahren ist hierfür durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den im beiliegenden Luftbild blau dargestellten Bereich zwischen der Klausenstraße und der Brackenheimer Straße gemäß § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg zu entwidmen und ein entsprechendes Entwidmungsverfahren einzuleiten.

Anlagen:

Lageplan, Luftbild

Sachbearbeitung	Salma Andisha	28.05.2026
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	09.06.2026